

4. die direkte Zusammenarbeit zwischen den Transportorganisationen und Transportunternehmen unterstützen.

Artikel 6

(1) Die Verkehrsträger, Passagiere, Transportmittel und ihre Besatzungen sowie die Ladungen eines Vertragspartners werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den Verkehrsträgern, Passagieren, Transportmitteln und ihren Besatzungen sowie den Ladungen des am meisten begünstigten Staates gleichgestellt.

(2) Absatz 1 dieses Artikels findet nicht Anwendung auf die Erleichterungen und Privilegien, die Staaten ohne Meeresküste in den Häfen gewährt werden.

Artikel 7

(1) Jeder Vertragspartner behält sich das Recht des Transports von Personen und Gütern vor, wenn der Transport ausschließlich auf seinem Territorium durchgeführt wird oder auf diesem beginnt und endet.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragspartner können den Einsatz von Transportmitteln und Verkehrseinrichtungen des einen Vertragspartners für die Durchführung von Transporten und für die Ausübung anderer Verkehrsleistungen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners vereinbaren.

(3) Es wird nicht als Transport im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels betrachtet, wenn ein Schiff des einen Vertragspartners aus einem Hafen des anderen Vertragspartners in einen anderen Hafen dieses Vertragspartners fährt, um in diesem Fracht aus einem dritten Staat zu löschen beziehungsweise Fracht aufzunehmen, die für einen dritten Staat bestimmt ist.

Abschnitt II

Grundsätze für die einzelnen Verkehrsträger

Artikel 8

Die Vertragspartner werden die notwendigen Schritte unternehmen, um den Wechsel- und Transiteisenbahnverkehr so weit wie möglich zu erleichtern, den Reise- und Güterverkehr reibungslos und schnell durchzuführen und den Reisenden den entsprechenden Komfort zu bieten.

Artikel 9

Jeder Vertragspartner erkennt den natürlichen und juristischen Personen, die ständig auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wohnen oder ihren Sitz haben, das Recht zu, auf seinem Territorium die Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen durchzuführen.

Artikel 10

Die Vertragspartner gewähren sich im Luftverkehr das Recht
— zum freien Überflug ohne Landung;

— zur technischen Landung, das heißt, Landung zu nichtkommerziellen Zwecken;

— Passagiere, Post und Fracht des einen Vertragspartners auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners an Bord zu nehmen oder abzusetzen;

— Passagiere, Post und Fracht mit Bestimmung nach einem dritten Staat an Bord zu nehmen und die aus einem dritten Staat kommenden Passagiere, Post und Fracht abzusetzen.

Artikel 11

Die Vertragspartner erkennen gegenseitig die Nationalität ihrer Schiffe auf Grund der sich an Bord dieser Schiffe befindenden von den zuständigen Organen der Vertragspartner ausgestellten Dokumente an.

Abschnitt III

Grundsätze für die Grenz-, Zoll-, Veterinär- und phytosanitäre Kontrolle von Personen, Gütern und Transportmitteln

Artikel 12

Die Grenz-, Zoll-, Veterinär- und phytosanitäre Kontrolle von Personen, Gütern und Transportmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen im Eisenbahnverkehr, im Straßenverkehr und in der Binnenschifffahrt — im weiteren als „Kontrolle“ bezeichnet — kann von den entsprechenden Organen beider Vertragspartner gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 13

(1) Die Kontrolle im Eisenbahnverkehr erfolgt auf den festgelegten Stationen, die sich auf dem Territorium eines Vertragspartners befinden beziehungsweise während der Fahrt des Zuges auf den festgelegten Eisenbahnstrecken beider Vertragspartner.

(2) Die Kontrolle im Straßenverkehr erfolgt an festgelegten Stellen auf dem Territorium eines beziehungsweise den Territorien beider Vertragspartner.

(3) Die Kontrolle in der Binnenschifffahrt erfolgt an den bezeichneten Anlegestellen eines Vertragspartners beziehungsweise auf den Abschnitten der Wasserwege eines beziehungsweise beider Vertragspartner.

Artikel 14

(1) Die Kontrollorgane eines Vertragspartners üben ihre Kontrolltätigkeit auf dem Territorium des anderen Vertragspartners entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates mit den gleichen Rechtsfolgen aus, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Territorium ihres Staates entstehen, es sei denn, dieser Vertrag legt etwas anderes fest.

(2) Als erste führen die Kontrolle die Organe des Vertragspartners durch, dessen Territorium die Personen, Waren und Transportmittel verlassen. Die ge-